

Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (August 2017)

1. Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen Minderjähriger
2. Anträge auf Familiennachzug von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Afghanistan
3. Sondertermine für Eltern von UMF an den Deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei
4. Probleme mit dem Formular der fristwährenden Anzeige auf fap.diplo.de
5. Veröffentlichungen zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen

1. Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen Minderjähriger

Beim Ehegattennachzug stellt sich häufig die Frage, ob eine im Ausland geschlossene Ehe in Deutschland anerkannt wird. Nur dann ist der Nachzug des Ehepartners möglich. Eine Ehe ist in der Regel in Deutschland wirksam, wenn sie auch im Land der Eheschließung staatlicherseits anerkannt ist und die materiell-rechtlichen Voraussetzungen zur Eheschließung für beide Verlobte nach ihrem jeweiligen Heimatrecht beachtet wurden, wie z. B. Eheverbote wie Geschwisterehe etc. (Art. 11 EGBGB). Die Ehe ist nur unwirksam, wenn sie mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts bzw. der Grundrechte unvereinbar ist. Dies wurde bislang im jeweiligen Einzelfall von den Behörden und Gerichten, bei denen eine Ehe geltend gemacht wurde, festgestellt.

Für im Ausland geschlossene Ehen, bei denen einer der Ehepartner oder beide Ehepartner bei Eheschließung minderjährig waren, gelten seit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen“ am 22. Juli 2017 neue gesetzliche Regelungen. So sind im Ausland wirksam geschlossene Ehen, bei denen einer der Ehepartner bei Eheschließung **unter 16 Jahre** alt war, in Deutschland generell unwirksam (Art. 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 EGBGB). Ein Ehegattennachzug ist in diesen Fällen nicht mehr möglich.

Im Ausland wirksam geschlossene Ehen, bei denen einer der Ehepartner bei Eheschließung **16 oder 17 Jahre** alt war, sind nach deutschem Recht aufhebbar (Art. 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 EGBGB). Zuständig für eine Aufhebung ist das deutsche Familiengericht. Die Aufhebung ist nur möglich, wenn sich der bei Eheschließung 16- oder 17-jährige Ehepartner in Deutschland aufhält (§ 98 Abs. 2 FamFG). Bis zur Aufhebung ist die Ehe wirksam. Die Ehe kann nicht aufgehoben werden, wenn der bei Eheschließung minderjährige Ehepartner mittlerweile volljährig ist und erkennen lässt, dass er die Ehe fortsetzen möchte, oder wenn die Aufhebung der Ehe eine schwere Härte für den Minderjährigen bedeuten würde (§ 1315 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB). Voraussetzung für den Ehegattennachzug zu Flüchtlingen ist, dass beide Ehepartner mindestens 18 Jahre alt sind (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG). Ein bei Volljährigkeit beider Ehepartner gestellter Antrag auf Ehegattennachzug wird in der Regel ein Zeichen dafür sein, dass die Ehepartner die Ehe fortsetzen möchten. Dann ist die Ehe nicht mehr aufhebbar und ein Ehegattennachzug grundsätzlich möglich.

Die neuen gesetzlichen Regelungen gelten nicht für von im Ausland von Minderjährigen wirksam geschlossene Ehen, wenn beide Ehepartner am 22. Juli 2017 bereits 18 Jahre alt waren. Diese Ehen sind in Deutschland nicht automatisch unwirksam oder aufhebbar. Sie gelten auch nicht für Ehen, bei denen beide Ehepartner schon volljährig waren, als einer der Ehepartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründet hat (Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB).

2. Anträge auf Familiennachzug von Personen mit gewöhnlichen Aufenthalt in Afghanistan

Die Deutsche Botschaft in Kabul (Afghanistan) ist seit Ende Mai 2017 geschlossen. Für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Afghanistan, die einen Antrag auf Nachzug zum anerkannten Flüchtling in Deutschland stellen möchten, gelten derzeit laut Webseite der Deutschen Botschaft in Kabul folgende Regelungen:

a) Personen, die ihre Antragsunterlagen bereits persönlich bei der Deutschen Botschaft in Kabul abgegeben haben

Personen, die ihren Antrag auf Familiennachzug bereits gestellt haben, aber noch keine Entscheidung hierüber erhalten haben, werden derzeit gebeten, zu warten. Ihre Anträge werden vom Auswärtigen Amt in Berlin weiter bearbeitet werden.

b) Personen, die sich bereits in der Terminliste der Botschaft registriert hatten

Personen, die schon eine Terminanfrage gestellt hatten oder schon einen Termin in Aussicht hatten, müssen an der Deutschen Botschaft in Neu Delhi oder in Islamabad vorsprechen. Hierfür müssen sie sich in eine neu geschaffene Terminliste eintragen. Hier kann ausgewählt werden, in welcher Botschaft vorgesprochen werden soll. In die Terminliste kann die bisherige Referenz-ID eingetragen werden, die mit Eintrag in die alte Terminliste verschickt wurde. Die Personen sollen dann bevorzugt einen neuen Termin erhalten.

Hier geht es zur Terminliste:

https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_realmList.do?request_locale=de&locationCode=kabulvisa

c) Personen, die bislang noch keinen Termin angefragt haben

Personen, die zum ersten Mal einen Termin buchen, müssen sich ebenfalls in die neugeschaffene Terminliste eintragen und dann für den Termin an der Deutschen Botschaft in Neu Delhi oder in Islamabad vorsprechen. In der Terminliste muss ausgewählt werden, bei welcher Botschaft vorgesprochen werden soll.

Hier geht es zur Terminliste:

https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_realmList.do?request_locale=de&locationCode=kabulvisa

Derzeit laufen laut Auskunft der Deutschen Botschaft Kabul die Vorbereitungen für die persönlichen Vorsprachen in Neu Delhi und Islamabad. Gemäß einer Antwort des Auswärtigen Amts auf eine schriftliche Anfrage der Bundestagsabgeordneten Ulla Jelpke vom 14. Juli 2017 können aber bereits jetzt an den Botschaften der Region Sondertermine erteilt werden, z. B. wenn es sich um Eltern von unbegleiteten Minderjährigen handelt und der Minderjährige bald volljährig wird (siehe Anlage).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website der Deutschen Botschaft in Kabul: <http://www.afghanistan.diplo.de/>

3. Sondertermine für Eltern von UMF an den deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei

Die Visastelle des Generalkonsulats Istanbul teilte im Juni mit, dass aufgrund der derzeit geringen Wartezeit auf einen Termin von 3 bis 4 Wochen für Angehörige von syrischen anerkannten Flüchtlingen Sondertermine für Eltern von syrischen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nur noch erteilt werden, wenn die Minderjährigen innerhalb der nächsten vier Monate volljährig werden. Weitere Informationen hierzu finden sich hier: <http://www.tuerkei.diplo.de/Vertretung/tuerkei/de/02-visa/04-visa-fuer-syrien/03-visa-syr-termine/vorzugstermin-umf.html>

Das Generalkonsulat teilte ebenfalls mit, dass Visumanträge von Personen aus Syrien jetzt nur noch in Izmir und Istanbul bearbeitet werden. Die Deutsche Botschaft in Ankara konzentriert sich auf die Bearbeitung von Visumanträgen von Personen aus dem Irak.

4. Probleme mit dem Formular der fristwahrenden Anzeige auf fap.diplo.de

Das Online-Portal des Auswärtigen Amts fap.diplo.de ermöglicht für den Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen mit Hilfe eines Formulars eine fristwahrende Anzeige für den Familiennachzug auszudrucken. Das Formular erfordert u. a. die Eingabe des BAMF-Geschäftszeichens („Aktenzeichen Anerkennungsbescheid“) der hier lebenden Angehörigen. Es hat sich herausgestellt, dass das Formular derzeit nur Geschäftszeichen akzeptiert, die wie folgt aufgebaut sind: *7-stelliges Aktenzeichen + „-“ + dreistellige Länderkennung*. Es gibt aber Fälle, in denen das Geschäftszeichen anders aufgebaut ist: *7-stelliges Aktenzeichen + „-1“ + „-“ + dreistellige Länderkennung*. Dies betrifft Fälle, in denen das Asylverfahren vom Verfahren der restlichen Kernfamilie abgetrennt wurde. Diese Geschäftszeichen lassen sich derzeit nicht in das Formular einfügen. Das Auswärtige Amt hat deshalb dem DRK-Suchdienst am 20. Juli mitgeteilt, dass in diesen Fällen das Geschäftszeichen nur mit dem 7-stelligen Aktenzeichen + „-1“ eingegeben werden soll. Die Länderkennung kann in diesen Fällen entfallen.

5. Veröffentlichungen zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen

Wir möchten Sie auf einige Veröffentlichungen zum Thema Familiennachzug von und zu Flüchtlingen der letzten Zeit hinweisen:

UNHCR:

- *UNHCR Deutschland: Familienzusammenführung – rechtliche Probleme und deren Auswirkungen*
- *UNHCR Deutschland zum Begriff der Familie bei Familienzusammenführungen*

Siehe:

www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2017/AM17-4_thema_famzus.pdf

Deutscher Verein:

- *Handreichung des Deutschen Vereins für die Zusammenarbeit der Akteure im Bereich der Familienzusammenführung*
- *Weiterführende Hinweise zum Umgang mit Familienzusammenführungen*

Siehe:

www.deutscher-verein.de/de/internationaler-sozialdienst-isd-familienzusammenfuehrung-2844.html

Berliner Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migrant_innen (BBZ)/KommMit e. V.:

Arbeitshilfe "Aufnahme aus dem Ausland" beim Familiennachzug - Leitfaden zum Antrag auf humanitäre Aufnahme gemäß § 22 AufenthG für Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten

Siehe:

<http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht/arbeitshilfe-familiennachzug.html>

Anlage:

- Antwort auf eine Schriftliche Anfrage zur Situation an der Deutschen Botschaft Kabul vom 14. Juli 2017

Diese Fachinformationen zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen erscheinen unregelmäßig je nach Bedarf. Möchten Sie in den Verteiler aufgenommen werden, schicken Sie eine E-Mail an suchdienst@drk.de.



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Ulla Jelpke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Walter J. Lindner
Staatssekretär

Berlin, den 14. Juli 2017

Schriftliche Fragen für den Monat Juli 2017

Frage Nr. 7-38

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

Ihre Frage:

Wann ist mit einer Wiederaufnahme der Bearbeitung von Visumanträgen afghanischer Staatsbürger in Kabul oder an anderen Orten (etwa in Masar-i-Sharif, in Pakistan oder Berlin – bitte auf die einzelnen Optionen an den verschiedenen Orten gesondert eingehen) zu rechnen (bitte ausführen), und was unternimmt die Bundesregierung insbesondere (z.B. durch Errichtung einer provisorischen Visastelle, durch Bearbeitung außerhalb Afghanistans und Visaerteilung durch Visastellen anderer EU-Mitgliedstaaten usw.), um in Fällen der besonderen Eilbedürftigkeit jetzt schon im Einzelfall Visa erteilen zu können, etwa an Familienangehörige, bei denen der Nachzugsanspruch mit Erreichen des 18. Lebensjahrs der in Deutschland lebenden anerkannten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unwiderruflich verloren zu gehen droht oder an so genannte Ortskräfte, denen aufgrund ihrer Gefährdung in Afghanistan eigentlich schnellstmöglich die Ausreise nach Deutschland und Aufnahme nach § 22 Aufenthaltsgesetz ermöglicht werden sollte (bitte darlegen)?

beantworte ich wie folgt:

Die Visastelle und Konsularabteilung der deutschen Botschaft Kabul bleibt aufgrund des Bombenanschlags vom 31. Mai 2017 für unbestimmte Zeit geschlossen. Aktuelle Hinweise zum Visumverfahren werden auf der Webseite der deutschen Botschaft Kabul (www.kabul.diplo.de) veröffentlicht.

Antragsteller aus Afghanistan können seit dem 13. Juli 2017 neue Anträge auf ein Schengen-Visum mit Hauptreiseziel Deutschland an den deutschen Auslandsvertretungen in Neu Delhi, Dubai oder Istanbul stellen.

Ferner können Antragstellerinnen und Antragsteller seit dem 13. Juli Terminwünsche zur Beantragung von nationalen Visa an den deutschen Botschaften Neu Delhi oder Islamabad auf der Webseite der Botschaft Kabul registrieren. In Fällen der besonderen Eilbedürftigkeit werden schon jetzt Sondertermine an den Auslandsvertretungen der Region zur Antragstellung vergeben. Das gilt etwa für den Nachzug zu bald volljährig werdenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sowie für das Ortskräfteverfahren.

Das Auswärtige Amt hat ein EU-Mitgliedsland zudem um Prüfung zur Übernahme einer Schengenvertretung für bestimmte dringende Diplomatenvisa gebeten. Eine Antwort steht noch aus. Ein weiteres EU-Mitgliedsland hatte eine entsprechende Anfrage abgelehnt. Eine Annahme dieser oder anderer Visumanträge durch das Generalkonsulat Masar-e-Sharif ist ausgeschlossen. Das Generalkonsulat ist seit dem Anschlag Ende 2016 im Camp der Bundeswehr untergebracht. Ein regulärer Besucherverkehr mit afghanischen Antragstellern ist dort nicht möglich. Das Generalkonsulat verfügt zudem über keine Infrastruktur zur Visumantragsbearbeitung, die auch in der Vergangenheit ausschließlich in Kabul stattfand.

Mit freundlichen Grüßen